

Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt

Magistrat der Stadt Bremerhaven
– Bürger- und Ordnungsamt –

Auskunft erteilt Ute Schenkel

Zimmer 319

Tel.: 0421/362-9046

Fax: 0421/496-9046

E-mail:
ute.schenkel@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
e11-12-01 § 23 AufenthG-
Altfallfolgeregelung

Bremen, 12. Dezember 2011

nachrichtlich:

Die Senatorin für und Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Der Senator für Justiz und Verfassung
Verwaltungsgericht Bremen
Oberverwaltungsgericht Bremen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Außenstelle Bremen

Altfallregelung nach § 104a Abs. 1, Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 10. Dezember 2009 (Erlass e09-12-03)

I.

Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, die nach der Altfallregelung verlängert wurden, gelten folgende Maßgaben:

Aufenthaltserlaubnisse, die gem. § 104a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt worden sind, werden gem. § 8 Abs. 1 AufenthG verlängert.

Zum Umfang der Lebensunterhaltssicherung ist insbesondere Nr. 104a.5.3 und 5.4 AVwV-AufenthG zu beachten.

In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre verlängert.

II.

Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse, die nach dem Erlass e09-12-03 vom 10. Dezember 2009 erteilt wurden, wird gem. § 23 Abs. 1 AufenthG folgendes angeordnet:

Aufenthaltserlaubnisse, die auf Grundlage des Erlasses e09-12-03 nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt worden sind, werden gem. § 8 Abs. 1 AufenthG verlängert

Für die Prüfung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gilt folgendes:

- Werden die Kriterien der Nr. 104a.5.3 und 5.4 AVwV-AufenthG erfüllt, so wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen um in der Regel drei Jahre verlängert.

Diese Aufenthaltserlaubnis gilt entsprechend § 104a Absatz 5 Satz 2 als eine nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilte.

- Liegt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung bis zum 31. Dezember 2011 nicht oder nur vorübergehend vor, hängt die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis davon ab, ob eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt.
- § 104a Absatz 6 ist zu beachten.

Im Übrigen gelten die im Erlass e09-12-03 dargestellten Regelungen.

Im Auftrag



Schenkel